

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/8 2008/15/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

B-VG Art130 Abs2;
FinStrG §139;
FinStrG §23 Abs2;
FinStrG §23 Abs3;
FinStrG §23;
FinStrG §25 Abs1;
FinStrG §33 Abs5;
FinStrG §33;
VwGG §41 Abs1;
VwRallg;

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FinStrG Art. 1 § 139 heute
2. FinStrG Art. 1 § 139 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. FinStrG Art. 1 § 139 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 23 heute
2. FinStrG Art. 1 § 23 gültig ab 23.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
3. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.2011 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
4. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 05.06.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
5. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.1995 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
6. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 23 heute
2. FinStrG Art. 1 § 23 gültig ab 23.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
3. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.2011 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
4. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 05.06.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
5. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.1995 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
6. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 23 heute
2. FinStrG Art. 1 § 23 gültig ab 23.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
3. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.2011 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
4. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 05.06.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
5. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.1995 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
6. FinStrG Art. 1 § 23 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 25 heute
2. FinStrG Art. 1 § 25 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2007
3. FinStrG Art. 1 § 25 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Zorn und Mag. Novak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des O in Z, vertreten durch Schreckeneder & Schröder Rechtsanwälte OEG, 5700 Zell am See, Bahnhofplatz 4/4, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg, vom 6. Dezember 2007, Zl. FSRV/0024-S/06, betreffend Abgabenhinterziehung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde und dem angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Spruchsenates vom 18. Oktober 2005 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, vorsätzlich durch Abgabe unrichtiger Abgabenerklärungen eine Verkürzung von Einkommensteuer 1999 und 2001 sowie Umsatzsteuer 2001 in Höhe von insgesamt 50.977,63 Euro bewirkt zu haben. Er habe dadurch eine Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG begangen, weshalb eine Geldstrafe von 20.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Wochen) verhängt werde. Mit Erkenntnis des Spruchsenates vom 18. Oktober 2005 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, vorsätzlich durch Abgabe unrichtiger Abgabenerklärungen eine Verkürzung von Einkommensteuer 1999 und 2001 sowie Umsatzsteuer 2001 in Höhe von insgesamt 50.977,63 Euro bewirkt zu haben. Er habe dadurch eine Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG begangen, weshalb eine Geldstrafe von 20.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Wochen) verhängt werde.

In der Berufung wandte sich der Beschwerdeführer u.a. gegen die Strafhöhe und verwies hiezu im Wesentlichen auf seine schlechte Vermögens- und Einkommenslage sowie auf Unterhaltsverpflichtungen, aber auch auf die Milderungsgründe der teilweisen Schadensgutmachung durch an das Finanzamt geleistete Zahlungen und der langen Verfahrensdauer.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung teilweise Folge, indem sie die Geldstrafe auf 12.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Tage verminderte.

In der Bescheidbegründung wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe als Rechtsanwalt Honorareinnahmen erzielt. Von den Honorareinnahmen des Jahres 2001 sei ein Teil in Höhe von 1.040.178,20 S als "Fremdgeld" verbucht worden und habe in der Folge weder in die Einkommensteuererklärung noch in die Umsatzsteuererklärung Eingang gefunden. Der Verantwortung des Beschwerdeführers, die Abgabenverkürzung sei lediglich auf sein "buchhalterisches Unvermögen" und die "Unzulänglichkeit" seines Lehrlings zurückzuführen, folge die belangte Behörde nicht. Zum einen verfüge der Beschwerdeführer über detaillierte "Buchhaltungskenntnisse. Zum anderen werde darauf verwiesen, dass bei der Betriebsprüfung das betroffene "Fremdgeldkonto" zunächst überhaupt gefehlt habe und erst über ausdrückliche Anforderung des Betriebsprüfers nachgereicht worden sei. Zudem habe der Prüfer festgestellt, dass dieses "Fremdgeldkonto" lediglich ein Zwischenkonto gewesen sei, auf welchem überhaupt keine Fremdgelder, sondern ausschließlich Honorare des Beschwerdeführers verwaltet worden seien.

Der Beschwerdeführer habe weiters unter Verletzung seiner abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht Lohnaufwand für die Reinigung seiner Privatwohnung (1999: 17.900 S; 2001:

43.877 S) als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend gemacht. Der Vorsatz ergebe sich dabei nicht nur aus der Rechtskenntnis des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt, sondern auch aus seiner Rechtfertigung, wonach er den Lohnaufwand für die Reinigung seiner Privatwohnung bewusst als Betriebsausgabe geltend gemacht habe, um den Ausfall anderer Betriebsausgaben "auszugleichen".

Im Hinblick auf das überlegte Handeln des Beschwerdeführers bei der Umsetzung buchhalterischer und abgabenrechtlicher Belange sowie dessen Verhalten im Rahmen der Betriebsprüfung sei ein Irrtum des Beschwerdeführers auszuschließen.

Gemäß § 33 Abs. 5 FinStrG sei die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu ahnden. Bei der Strafzumessung seien die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und die persönlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 33, Absatz 5, FinStrG sei die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu ahnden. Bei der Strafzumessung seien die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und die persönlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer sei als Rechtsanwalt tätig, bewege sich aber am Rande des Existenzminimums und bestreite seinen wesentlichen Unterhalt aus einem Erbteil. An Vermögensbestandteilen seien eine Eigentumswohnung und die Rechtsanwaltskanzlei, an welcher Wohnungseigentum bestehe, vorhanden; beide Immobilien seien aber mit Darlehen belastet, deren Verzinsung jährlich mehr als 9.000 Euro ausmache. Die Einkommensteuerbescheide wiesen in den letzten Jahren Einkünfte zwischen 800 und 15.000 Euro aus. Der Beschwerdeführer sei für zwei Kinder sorgepflichtig.

Als mildernd seien die bisherig Unbescholtenheit, das Bemühen um Schadensgutmachung (diese sei zu einem großen Teil erfolgt), das teilweise Tatgeständnis sowie die lange Verfahrensdauer und das nunmehrige Wohlverhalten seit der Tatbegehung zu werten. Dagegen seien spezial- und generalpräventive Gründe, die sich aus der Eigenschaft des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt ergäben, als erschwerend zu würdigen.

Die Geldstrafe müsse, um als solche erkannt und wirksam werden zu können, jedenfalls in einer Höhe ausgesprochen werden, die keinen Raum für wirtschaftlichen Gewinn lasse (Hinweis auf die Entscheidung des OGH vom 18. Oktober 1990, 12 Os 115/90). Solcherart stünde selbst der Umstand, dass eine Person kein Vermögen und nur geringes Einkommen habe, einer Bestrafung nicht entgegen.

In Abwägung der Strafzumessungsgründe erscheine bei dem gegebenen Strafraumen von ca 102.000 Euro in Anbetracht der vielen Milderungsgründe und der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers eine Reduktion der Geldstrafe auf 12.500 Euro - das entspreche lediglich ca 12% des Strafraumens - bei gleichzeitiger Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Tage dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Verschulden des Täters angemessen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 8. Oktober 2008, B 1645/08, abgelehnt. Zugleich hat er die Beschwerde gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zu Entscheidung abgetreten. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 8. Oktober 2008, B 1645/08, abgelehnt. Zugleich hat er die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zu Entscheidung abgetreten.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer bei der Strafbemessung im Recht verletzt, dass nach § 23 Abs. 3 FinStrG auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden, und weiters im Recht, dass nach § 23 Abs. 4 FinStrG die Geldstrafe mit einem 10% der Obergrenze des Strafraumens unterschreitenden Betrag bemessen wird. Er erachtet sich weiters im Recht auf Absehen von der Strafe nach § 25 Abs. 1 FinStrG verletzt und rügt schließlich, dass ihm Verhandlungsniederschriften nicht ausgefolgt worden seien. Vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer bei der Strafbemessung im Recht verletzt, dass nach Paragraph 23, Absatz 3, FinStrG auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden, und weiters im Recht, dass nach Paragraph 23, Absatz 4, FinStrG die Geldstrafe mit einem 10% der Obergrenze des Strafraumens unterschreitenden Betrag bemessen wird. Er erachtet sich weiters im Recht auf Absehen von der Strafe nach Paragraph 25, Absatz eins, FinStrG verletzt und rügt schließlich, dass ihm Verhandlungsniederschriften nicht ausgefolgt worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer verweist auf die Feststellungen der belangten Behörde, wonach sein Vermögen belastet sei und seine Einkünfte zwischen 800 und 15.000 Euro lägen. Bei solchen wirtschaftlichen Verhältnissen sei, so der Beschwerdeführer, die Geldstrafe angetan, seine wirtschaftliche Existenz zu vernichten. Er verweist weiters darauf, dass das Finanzstrafverfahren erst mit der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 14. August 2008 geendet und sohin fünfeinhalb Jahre gedauert habe. Die Verfahrensdauer sei daher nicht mehr angemessen iSd Art 6 Abs. 1 EMRK; die Verfahrensdauer habe sich auch dadurch verlängert, dass von der Verkündigung der Entscheidung der belangten Behörde bis zur Zustellung des angefochtenen Bescheides ca. acht Monate vergangen seien. Diese lange

Verfahrensdauer, aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seien Gründe iSd § 23 Abs. 4 FinStrG für eine Bemessung der Geldstrafe unter einem Zehntel des Höchstmaßes der angedrohten Strafe. Der Beschwerdeführer verweist auf die Feststellungen der belangten Behörde, wonach sein Vermögen belastet sei und seine Einkünfte zwischen 800 und 15.000 Euro lägen. Bei solchen wirtschaftlichen Verhältnissen sei, so der Beschwerdeführer, die Geldstrafe angetan, seine wirtschaftliche Existenz zu vernichten. Er verweist weiters darauf, dass das Finanzstrafverfahren erst mit der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 14. August 2008 geendet und sohin fünfeinhalb Jahre gedauert habe. Die Verfahrensdauer sei daher nicht mehr angemessen iSd Artikel 6, Absatz eins, EMRK; die Verfahrensdauer habe sich auch dadurch verlängert, dass von der Verkündigung der Entscheidung der belangten Behörde bis zur Zustellung des angefochtenen Bescheides ca. acht Monate vergangen seien. Diese lange Verfahrensdauer, aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seien Gründe iSd Paragraph 23, Absatz 4, FinStrG für eine Bemessung der Geldstrafe unter einem Zehntel des Höchstmaßes der angedrohten Strafe.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

Gemäß § 23 Abs. 1 FinStrG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters, wobei nach Abs. 2 leg. cit. bei Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind und im Übrigen die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß gelten; § 23 Abs. 3 FinStrG ordnet an, dass bei Bemessung der Geldstrafe auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen sind. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, FinStrG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters, wobei nach Absatz 2, leg. cit. bei Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind und im Übrigen die Paragraphen 32 bis 35 StGB sinngemäß gelten; Paragraph 23, Absatz 3, FinStrG ordnet an, dass bei Bemessung der Geldstrafe auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen sind.

Nach § 33 Abs. 5 FinStrG wird die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Nach Paragraph 33, Absatz 5, FinStrG wird die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet.

Die Verhängung einer Geldstrafe für eine Abgabenverkürzung, die auch den aus der Tat gezogenen Nutzen berücksichtigen soll, ist von einem bestimmten Wertbetrag abhängig und nicht unmittelbar nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters auszumessen. Der Umstand, dass ein Täter kein Vermögen und nur geringes Einkommen hat, steht einer Bestrafung nicht entgegen (vgl. Leitner/Toifl/Brandl, Österreichisches Finanzstrafrecht³, Rz 649f). Der Täter kann sich nicht durch das Einstellen der Erwerbstätigkeit einer Bestrafung entziehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der durch die Tat lukrierte Zinsgewinn als äußerste Untergrenze der Geldstrafe anzusehen, bei deren Unterschreitung eine Geldstrafe ihren Zweck verfehlen würde (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, 99/13/0149). Die Verhängung einer Geldstrafe für eine Abgabenverkürzung, die auch den aus der Tat gezogenen Nutzen berücksichtigen soll, ist von einem bestimmten Wertbetrag abhängig und nicht unmittelbar nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters auszumessen. Der Umstand, dass ein Täter kein Vermögen und nur geringes Einkommen hat, steht einer Bestrafung nicht entgegen (vergleiche, Leitner/Toifl/Brandl, Österreichisches Finanzstrafrecht³, Rz 649f). Der Täter kann sich nicht durch das Einstellen der Erwerbstätigkeit einer Bestrafung entziehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der durch die Tat lukrierte Zinsgewinn als äußerste Untergrenze der Geldstrafe anzusehen, bei deren Unterschreitung eine Geldstrafe ihren Zweck verfehlen würde (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, 99/13/0149).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens um eine Ermessensentscheidung, die einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nur insoweit zugänglich ist, ob die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht hat, die mit dem Sinn des Gesetzes im Einklang steht (siehe hiezu für viele das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2007, 2005/14/0077).

In der Begründung des Straferkenntnisses sind die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen aufzuzeigen (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis 2005/14/0077). Diesen Erfordernissen entspricht der angefochtene Bescheid, zeigt er doch auf, welche Milderungs- und Erschwerungsgründe die belangte Behörde konkret berücksichtigt hat und dass sie auf die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers Bedacht

genommen hat. Auch verweist der angefochtene Bescheid auf den durch die Hinterziehung lukrierten "wirtschaftlichen Gewinn". In der Begründung des Straferkenntnisses sind die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen aufzuzeigen (vergleiche, nochmals das hg. Erkenntnis 2005/14/0077). Diesen Erfordernissen entspricht der angefochtene Bescheid, zeigt er doch auf, welche Milderungs- und Erschwerungsgründe die belangte Behörde konkret berücksichtigt hat und dass sie auf die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers Bedacht genommen hat. Auch verweist der angefochtene Bescheid auf den durch die Hinterziehung lukrierten "wirtschaftlichen Gewinn".

Zu Recht zeigt die Beschwerde auf, dass die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund Berücksichtigung finden muss (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 2000, 99/16/0137). Es trifft, wie bereits ausgeführt, auch zu, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden müssen. Dass aber im Beschwerdefall mit der ohnedies lediglich in Höhe von ca 12 % des Strafrahmens bemessenen Strafe das behördliche Ermessen in einer dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufenden Weise geübt worden wäre, ist nicht zu erkennen. Zu Recht zeigt die Beschwerde auf, dass die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund Berücksichtigung finden muss (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 2000, 99/16/0137). Es trifft, wie bereits ausgeführt, auch zu, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden müssen. Dass aber im Beschwerdefall mit der ohnedies lediglich in Höhe von ca 12 % des Strafrahmens bemessenen Strafe das behördliche Ermessen in einer dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufenden Weise geübt worden wäre, ist nicht zu erkennen.

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ohnehin in besonderem Ausmaß auch die Vermögens- und Einkommenssituation des Beschwerdeführers sowie die Verfahrensdauer berücksichtigt. Es spricht nichts dagegen, dass die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung auch auf einen gewissen zeitlichen Rahmen für die Ausfertigung und Zustellung des angefochtenen Bescheides Bedacht genommen hat. Innerhalb des Spielraumes der schuldangemessenen Strafe durfte die belangte Behörde auch generalpräventive Überlegungen berücksichtigen (vgl. Leitner/Toifl/Brandl, aaO, Rz 634). Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ohnehin in besonderem Ausmaß auch die Vermögens- und Einkommenssituation des Beschwerdeführers sowie die Verfahrensdauer berücksichtigt. Es spricht nichts dagegen, dass die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung auch auf einen gewissen zeitlichen Rahmen für die Ausfertigung und Zustellung des angefochtenen Bescheides Bedacht genommen hat. Innerhalb des Spielraumes der schuldangemessenen Strafe durfte die belangte Behörde auch generalpräventive Überlegungen berücksichtigen (vergleiche, Leitner/Toifl/Brandl, aaO, Rz 634).

Der durch das SteuerreformG 2005, BGBl I 2004/57, eingefügte Abs. 4 des § 23 FinStrG lautet: Der durch das SteuerreformG 2005, BGBl I 2004/57, eingefügte Absatz 4, des Paragraph 23, FinStrG lautet:

"Bei Finanzvergehen, deren Strafdrohung sich nach einem Wertbetrag richtet, ist die Bemessung der Geldstrafe mit einem ein Zehntel des Höchstmaßes der angedrohten Geldstrafe unterschreitenden Betrag nur zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen."

Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber einer gelegentlich aufgetretenen "Bagatellisierung" der Finanzkriminalität entgegenwirken (vgl. Dorazil/Harbich, FinStrG, § 23 Anm. 5). Die Berufung auf diese Bestimmung vermag schon deshalb keine Rechtswidrigkeit der Strafbemessung aufzuzeigen, weil diese Regelung den Ermessensspielraum der Strafbehörde hinsichtlich einer Strafhöhe über einem Zehntel des Höchstausmaßes nicht einschränkt. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber einer gelegentlich aufgetretenen "Bagatellisierung" der Finanzkriminalität entgegenwirken (vergleiche, Dorazil/Harbich, FinStrG, Paragraph 23, Anmerkung 5,). Die Berufung auf diese Bestimmung vermag schon deshalb keine Rechtswidrigkeit der Strafbemessung aufzuzeigen, weil diese Regelung den Ermessensspielraum der Strafbehörde hinsichtlich einer Strafhöhe über einem Zehntel des Höchstausmaßes nicht einschränkt.

Der Beschwerdeführer rügt weiters, die Finanzstrafbehörde habe nicht berücksichtigt, dass die Voraussetzungen für das Absehen von der Strafe nach § 25 Abs. 1 FinStrG vorlägen. Der Beschwerdeführer rügt weiters, die Finanzstrafbehörde habe nicht berücksichtigt, dass die Voraussetzungen für das Absehen von der Strafe nach Paragraph 25, Absatz eins, FinStrG vorlägen.

Gemäß § 25 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, FinStrG

hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Eine der Voraussetzungen für das Absehen von der Strafe nach § 25 Abs. 1 FinStrG liegt darin, dass die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Auf die Frage einer nachträglichen (teilweisen) Schadensgutmachung kommt es dabei - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht an (vgl. die bei Leitner/Toifl/Brandl, Österreichisches Finanzstrafrecht³, Rz 377, zitierte hg. Rechtsprechung). Dass aber bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von über 50.000 Euro das Tatbestandsmerkmal der "unbedeutenden Folgen" nicht erfüllt sein kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 26. November 1998, 98/16/0199). Eine der Voraussetzungen für das Absehen von der Strafe nach Paragraph 25, Absatz eins, FinStrG liegt darin, dass die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Auf die Frage einer nachträglichen (teilweisen) Schadensgutmachung kommt es dabei - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht an (vergleiche, die bei Leitner/Toifl/Brandl, Österreichisches Finanzstrafrecht³, Rz 377, zitierte hg. Rechtsprechung). Dass aber bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von über 50.000 Euro das Tatbestandsmerkmal der "unbedeutenden Folgen" nicht erfüllt sein kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung (vergleiche, auch das hg. Erkenntnis vom 26. November 1998, 98/16/0199).

Schließlich rügt der Beschwerdeführer, die erstinstanzlichen Verhandlungsniederschriften über die Verhandlungen vom 14. September 2005 und vom 18. Oktober 2005 seien ihm nicht ausgefolgt worden, obwohl er am Schluss der Verhandlung vom 9. Februar 2005 die Zustellung sämtlicher Verhandlungsprotokolle beantragt habe. Auch die Verhandlungsniederschrift über die Berufungsverhandlung vom 6. Dezember 2007 sei ihm noch nicht ausgefolgt worden. Da es bei einem fairen Strafverfahren eigentlich selbstverständlich sein sollte, dass zugleich mit dem Straferkenntnis auch sämtliche Verhandlungsniederschriften zugestellt würden, habe es der Beschwerdeführer unterlassen, bei den Finanzstrafbehörden nachträglich um diese Niederschriften zu ersuchen, und zwar insbesondere deshalb, weil ein gesetzlicher Anspruch darauf, dass diese Niederschriften - wenn überhaupt, so zumindest - innerhalb kürzester Zeit zugestellt würden, nicht bestehe und die Berufungs- bzw. Beschwerdefrist während der Zeit des Wartens ohnedies weiterlaufe. In der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerdeführer hiezu ergänzend vorgebracht, die Vorgangsweise der Finanzstrafbehörden möge durch § 135 Abs. 3 FinStrG gedeckt sein, weil er nach dieser Bestimmung spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung eine Ausfertigung der Niederschrift hätte verlangen müssen; mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber aber einen überspitzten Formalismus festgeschrieben. Schließlich rügt der Beschwerdeführer, die erstinstanzlichen Verhandlungsniederschriften über die Verhandlungen vom 14. September 2005 und vom 18. Oktober 2005 seien ihm nicht ausgefolgt worden, obwohl er am Schluss der Verhandlung vom 9. Februar 2005 die Zustellung sämtlicher Verhandlungsprotokolle beantragt habe. Auch die Verhandlungsniederschrift über die Berufungsverhandlung vom 6. Dezember 2007 sei ihm noch nicht ausgefolgt worden. Da es bei einem fairen Strafverfahren eigentlich selbstverständlich sein sollte, dass zugleich mit dem Straferkenntnis auch sämtliche Verhandlungsniederschriften zugestellt würden, habe es der Beschwerdeführer unterlassen, bei den Finanzstrafbehörden nachträglich um diese Niederschriften zu ersuchen, und zwar insbesondere deshalb, weil ein gesetzlicher Anspruch darauf, dass diese Niederschriften - wenn überhaupt, so zumindest - innerhalb kürzester Zeit zugestellt würden, nicht bestehe und die Berufungs- bzw. Beschwerdefrist während der Zeit des Wartens ohnedies weiterlaufe. In der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerdeführer hiezu ergänzend vorgebracht, die Vorgangsweise der Finanzstrafbehörden möge durch Paragraph 135, Absatz 3, FinStrG gedeckt sein, weil er nach dieser Bestimmung spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung eine Ausfertigung der Niederschrift hätte verlangen müssen; mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber aber einen überspitzten Formalismus festgeschrieben.

§ 135 Abs. 3 FinStrG lautet: Paragraph 135, Absatz 3, FinStrG lautet:

"Die Verhandlungsniederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist auf ihr spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung gestelltes Verlangen eine Ausfertigung dieser Niederschrift auszufolgen."

Ein Rechtsanspruch auf Ausfolgung einer Verhandlungsniederschrift besteht sohin nur dann, wenn ein entsprechender Antrag unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung gestellt wird. Eine derartige Antragstellung wird in der Beschwerde gerade nicht behauptet.

Aber selbst wenn eine Verletzung von Verfahrensvorschriften unterstellt würde, wäre deren Relevanz nicht ersichtlich. Die Beschwerde wendet sich nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde zur Tatbegehung und gegen den Schuldausspruch, sie bekämpft ausschließlich die Strafe. Dass aber in diesem Zusammenhang das Unterbleiben der Ausfolgung von Verhandlungsniederschriften einen Einfluss auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides gehabt haben könnte, zeigt die Beschwerde nicht auf. Ergänzend sei bemerkt, dass der Beschwerdeführer nicht gehindert gewesen ist, in die Akten der Finanzstrafbehörde Akteneinsicht zu nehmen.

Da der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 8. Juli 2009 Da der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 8. Juli 2009

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH
Ermessensentscheidungen Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008150284.X00

Im RIS seit

03.09.2009

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at